

Den ersten Zweifel lässt bereits die Verordnung der Bundesinnenministerin vom 27. Dezember 2024 aufkommen: Paragraph 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) erlaubt ihr im Auflösungsfall die uneingeschränkte Fristverkürzung ohne Zustimmung des Bundesrats. Mit Blick auf die Gegebenheiten in anderen Staaten kann gesagt werden, dass ein solcher manueller Eingriff in ein Fristengefüge durch ein Regierungsmitglied von vornherein als äußerst bedenklich angesehen werden muss. So bedürfte es in Österreich für jegliche Änderungen im seit Jahren unverändert gebliebenen Wahlkalender der Nationalratswahl eines Gesetzesbeschlusses.

Problematische Fristen

Genau die Fristen sind das Problem: Wie jüngst u. a. die Wahlleiter von Dresden, Thüringen und Bayern sagten, seien massive Schwierigkeiten bei der Briefwahl zu erwarten; einige Wahlleiter rufen sogar zur Urnenwahl wegen der bei der Briefwahl zu erwartenden Schwierigkeiten auf.

Sieht man auf die deutschen Fristen, so sind drei Dinge auffällig:

1. Die Kandidatenlisten stehen erst 24 Tage vor der Wahl fest, wenn am 30. Januar 2025 die finalen Entscheidungen der Landes- und Bundeswahlausschüsse über Beschwerden gegen Listen vorliegen. Erst dann können Stimmzettel gedruckt und versandt werden. Das erhöht den Druck auf Druckereien, Versand- und Postdienstleister erheblich, denn diese Wartefrist kostet volle 34 Tage.

2. Mit 16 Werktagen Vorlauf für Druck, Versand und Rücksendung ist faktisch das Wahlrecht der Auslandsdeutschen zumindest sehr erschwert, wenn nicht völlig verunmöglicht. Die Orientierung der Deutschen Post AG über Brieflaufzeiten gibt sechs bis zehn Werktage für die USA an und vier bis acht Werkzeuge für Spanien (Mallorca). Es steht die Frage im Raum, ob ein Fristengefüge grundgesetzkonform sein kann, wenn hunderttausende Auslandsdeutsche in Übersee de facto von der Teilnahme an der Bundestagswahl ausgeschlossen sind.

3. Die Fristen für Beschwerden gegen Einträge im Wählerverzeichnis und Anträge auf Briefwahl sind faktisch nur von Ortsansässigen einhaltbar. Paragraph 17 BWG gestattet ausschließlich die höchstpersönliche Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis bei der Gemeinde am 20. bis 16. Tag vor der Wahl (28. Januar bis 1. Februar) während der allgemeinen Öffnungszeiten. Das ist für Auslandsdeutsche nicht darstellbar

Briefwahl-Krise

Warum die Wahl 2026 in Karlsruhe entschieden wird

(BS/Robert Müller-Török/Alexander Prosser/Robert Stein*) Der Deutsche Bundestag wird am 23. Februar 2025 neu gewählt und es ist absehbar, dass wesentliche Probleme auf die res publica zukommen, die Zweifel erzeugen könnten, ob diese Wahl den demokratischen Mindeststandards entspricht.



Es wird knapp mit den Briefwahlunterlagen in diesem Jahr. Im schlimmsten Fall könnten tausende Wählerstimmen an verspäteter Zustellung oder zu knappen Fristen scheitern.

Foto: BS/Carola Vahldiek, stock.adobe.com

und auch für prinzipiell Ortsansässige schwierig, z. B. für Pendler und Erziehende.

Hohe Anteile an Briefwahl

Voraussichtlich höchst problematisch wird das Thema Zurückweisung verspätet eingegangener Wahlbriefe. Diese sind nach Paragraph 39 BWG Abs. 4 Z. 1 zurückzuweisen; die Einsender werden nicht als Wähler gezählt. Blickt man auf die Meinungsumfragen betreffend potenzielle um die Fünf-Prozent-Parteien oder auf die Ergebnisse der letzten Bundestagswahl, so wird das ein ganz massives demokratiepolitisches Problem. So ging 2021 der Wahlkreis München West/Mitte mit 137 Stimmen Vorsprung an die CSU vor den Grünen. Derartige knappe Wahlkreise gab und gibt es viele mehr: Steinburg-Dithmarschen – 52 Stimmen Unterschied zwischen CDU und SPD, Emmendingen-Lahr – 90 Stimmen zwischen CDU und SPD und Bonn – 216 Stimmen Unterschied zwischen Grünen und SPD. Aus diesen Gründen, verschärft durch die jüngste Wahlrechtsreform, sind Anfechtungen höchst wahrscheinlich. Insbesondere von Grünen und Union, denn diese könnten zu den

Hauptgeschädigten gehören, wenn zigtausende Briefwahlunterlagen verspätet eintreffen: 2021 erzielte die Union bei der Briefwahl 3,3 Prozent mehr als an der Urne, die Grünen sogar 3,7 Prozent mehr. Profitieren könnte hingegen die AfD: 6,7 Prozent Stimmanteil per Briefwahl standen dort 13,6 Prozent an der Urne gegenüber.

Die Briefwahlunterlagen

Dieses Problem beginnt bereits beim Druck und Versand der Briefwahlunterlagen. Ingolstadt hatte 2021 an der Urne 68.932 Wähler, aber 118.436 Briefwähler – bei 238.834 Wahlberechtigten. Vernachlässigen wir die beantragten, aber entweder gar nicht abgeschickten oder verspätet eingegangenen Briefwahlunterlagen, so erscheint es höchst zweifelhaft, ob Ingolstadt oder sein Dienstleister 118.436 Wahlbriefe mit Briefwahlunterlagen an einem einzigen Tag drucken, zusammenstellen und versenden kann. Wahrscheinlicher ist eine Versendung über einen längeren Zeitraum. Das verkürzt die Frist selbst für inländische Briefwähler noch weiter.

Noch problematischer wird es, wenn Wähler, welche die Brief-

wahlunterlagen nicht rechtzeitig oder gar nicht erhalten haben, zur Urnenwahl eilen. In diesem aus Berlin von der Wahl im September 2021 wohlbekanntesten Szenario gehen dann in den Wahllokalen die Stimmzettel aus. Die Abschätzung, wie viele Wahlberechtigte ins Wahllokal kommen, ist bei einer Wahlbeteiligung von 76,6 Prozent und einem Briefwähleranteil von 47,3 Prozent bei der letzten Bundestagswahl äußerst schwierig. Dass die Zulassung „verhinderter Briefwähler“ bundeseinheitlich vorgenommen wird, ist bei der hohen Dezentralisierung unwahrscheinlich: Erwartbar ist, dass in jedem Wahllokal unterschiedlich vorgegangen wird, aber dann in Summe gegen den Grundsatz der allgemeinen Wahl massiv verstößt. Auch hier sind Anfechtungen zwangsläufig und wohl als erfolgversprechend einzuschätzen – siehe Berlin 2021.

Ein bislang völlig vernachlässigtes Problem mit verspätet eingegangenen Briefwahlstimmen wird deren Aufbewahrung bzw. Vernichtung. Diese enthält aus Datenschutzsicht höchst sensible Daten: Wie z. B. Jürgen Klinsmann (Wohnsitz Kalifornien) gewählt hat, sollte einem Kommunalbeamten, der allein und

unbeobachtet verspätet eingelangte Wahlbriefe vernichtet, nicht einsehbar sein. Darum werden solche Stimmen üblicherweise ausschließlich von Wahlkommissionen in Räumen bzw. Tresoren mit mehreren Schlüsseln aufbewahrt und unter ihrer Aufsicht vernichtet. Sollte der Wahlausschuss des neu gewählten Bundestags – Stichwort Richter in eigener Sache nach Art. 41 Abs. 1 GG – oder das danach angerufene BVerfG diese doch auszählen wollen, ist das durch dezentrale, ungesicherte Aufbewahrung bzw. erfolgte Vernichtung verunmöglicht. Ein Blick nach Österreich in diesem Zusammenhang zeigt, dass zur Stimmabgabe bereits verwendete, aber verspätet eingelangte Wahlkarten – so werden die Briefwahlunterlagen dort bezeichnet – für die österreichischen Behörden „heiße Ware“ sind. Die Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten kann nur vor den Augen einer Wahlkommission erfolgen. Im Jahr 2019 wurden ca. 400.000 Wahlkarten des abgesagten 2. Wahlgangs zur Wiederholungswahl der Bundespräsidentenwahl 2016 vor den Augen von Mitgliedern der obersten Wahlbehörde geschreddert.

Diese Wahl wird wohl 2026 in Karlsruhe entschieden, nachdem der Wahlausschuss des Bundestages nach dem schlechten Vorbild Berlins 2021 nach mindestens einem Jahr in eigener Sache entschieden hat. Dies widerspricht im Übrigen dem Code of Good Practice der Venedig-Kommission des Europarates, der in Punkt 3.3 zwar eine erstinstanzliche Entscheidung über Wahleinsprüche durch das Parlament (in eigener Sache) zulässt, aber festlegt, dass diese erstinstanzliche Entscheidung innerhalb weniger Tage getroffen werden muss.

*Robert Müller-Török, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

Alexander Prosser, Wirtschaftsuniversität Wien.

Robert Stein, Leiter Wahlabteilung des österreichischen Bundesministeriums für Inneres i.R.



Es stellt sich aber die Frage, ist der Aktualisierungsprozess schnell genug? Wenn nein, wie kann der Anpassungsbedarf möglichst gering gehalten werden? Runde Tische zwischen Regulierern, Forschern und der Industrie können eine effiziente Lösung sein. Dennoch bleibt es ein Balanceakt zwischen Spielerschutz und Kanalisierung, der auch mit technologischen Weiterentwicklungen und neuen Forschungsergebnissen wohl nie bewältigt werden wird – denn nach dem Glücksspielstaatsvertrag ist vor dem Glücksspielstaatsvertrag ist vor dem Glücksspielstaatsvertrag.

Zu der Frage, „Wie Regulierung gelingt“, wird es auch auf dem DAW-Kongress 2025 am 13. März eine Diskussion mit Vertretern der Politik geben. Mehr Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung zum Kongress finden Sie unter: <https://www.automatenwirtschaft.de/daw-kongress-2025/>

Schon im Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist die Kanalisierung in einen sicheren und regulierten Markt als großes Ziel genannt. Dies soll „[...] durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot [...]“ ermöglicht werden, welches „[...] den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen [...]“ lenkt und so der Entwicklung

KONGRESS DER DEUTSCHEN AUTOMATENWIRTSCHAFT 2025

13|03|2025
HYBRID: LIVE IN BERLIN & ONLINE

Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie auf unserer Website: www.automatenwirtschaft.de/kongress

Partners:

Partners:

Partners:

Regulierungsschleifen

Was braucht eine effiziente Glücksspielregulierung?

(BS/sr) Viele Forscher sind sich einig: der Mensch hat einen Spieltrieb. Dieses bedingt im Glücksspiel ohne Überwachungsmaßnahmen leider auch schnell die Gefahr, süchtig zu machen. Daher ist es wichtig, dass die Spielerinnen und Spieler in einem sicheren Umfeld spielen. Dafür soll die Regulierung über den Glücksspielstaatsvertrag sorgen. Doch in seiner aktuellen Iteration scheint der Staatsvertrag seine selbst gesetzten Ziele nur bedingt zu erreichen und Anpassungen, beispielsweise für eine effizientere Regulierung, wird es nicht so schnell geben.

und Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel in Schwarzmärkten entgegenwirkt. Doch dieses Ziel scheint mit dem aktuellen Regulierungsrahmen nicht recht zu gelingen. Mehrere Studien zeigen einen zunehmend wachsenden Schwarzmarkt. Eine umfangreiche Überprüfung und eine damit einhergehende Anpassung der Regulierung ist allerdings noch weit entfernt. Zwar gab es eine Zwischenevaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und eine vollständige Evaluierung ist für das Jahr 2026 geplant, aber das ist für einige Akteure zu

spät. Ein Punkt, den es in diesem Rahmen zu beachten gilt, ist, dass bei der praktischen Anwendung der Vorgaben des Staatsvertrages zusätzliche Bürokratie entsteht.

Bürokratischer Spielerschutz

Die Umsetzungsetzungen der einzelnen Bundesländer werden zwar vor Verabschiedung auf eine mögliche Verringerung des Erfüllungsaufwandes geprüft, aber sie sind dabei an die Vorgaben des Staatsvertrages gebunden. Ein Umstand, der, wie zuvor erwähnt, zwar zu mehr Bürokratie führen kann, dies aber

im Sinne der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages hinzunehmen sei, wie es aus dem nordrhein-westfälischen Innenministerium heißt. Aufgrund der Prüfung bei Gesetzesbeschluss wird eine regelmäßige Kontrolle jedoch als nicht notwendig erachtet, heißt es auf Rückfrage aus mehreren obersten Aufsichtsbehörden der Länder. Vertreter der Glücksspielindustrie sehen bereits seit Längerem einen Anpassungsbedarf für den Glücksspielstaatsvertrag. Auch auf ihren Wunsch gab es bereits die angesprochene Zwischenevaluierung.